

AN DIE MITGLIEDER DER FIFA

Zirkular Nr. 1468

Zürich, 23. Januar 2015
GS/mav-oon

Änderung

- **des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und**
- **der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des neuen Jahres informieren wir Sie gerne über mehrere Änderungen am Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement“) sowie an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten („Verfahrensordnung“), die nach der Verabschiedung durch das FIFA-Exekutivkomitee am 1. März bzw. 1. April 2015 in Kraft treten werden.

Als Referenz für Sie und Ihre Vereine liegen diesem Zirkular mehrere Artikel und Bestimmungen bei. Die massgebenden Teile sind hervorgehoben. Die überarbeiteten Ausgaben des Reglements und der Verfahrensordnung werden demnächst auf unserer offiziellen Website FIFA.com zu finden sein. Drei Exemplare der genannten Dokumente werden zudem zu gegebener Zeit wie üblich allen Mitgliedsverbänden zugestellt.

a) Änderungen, die am 1. März 2015 in Kraft treten

Bei seiner Sitzung am 18. und 19. Dezember 2014 verabschiedete das FIFA-Exekutivkomitee die folgenden Änderungen am Reglement und an der Verfahrensordnung. Diese sind Ergebnis umfassender Konsultationen mit allen Anspruchsgruppen der Fussballgemeinschaft, hauptsächlich über die neu zusammengesetzte Kommission für den Status von Spielern, der nun Vertreter der Verbände, Konföderationen, Klubs, Ligen und Spieler angehören. In einer Arbeitsgruppe für den Status von Spielern, die auf Beschluss der Kommission für den Status von Spielern gebildet wurde und der ebenfalls Vertreter aller massgebenden Anspruchsgruppen angehören, konnten die verschiedenen Aspekte und Elemente der vorgebrachten Punkte ausführlich und detailliert diskutiert werden, ehe dem FIFA-Exekutivkomitee konkrete Vorschläge vorgelegt wurden.

Änderungen am Reglement

Art. 9 Abs. 4:

Zur Stärkung des Minderjährigenschutzes und angesichts der zunehmenden Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren beschloss das FIFA-Exekutivkomitee, das für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins geltende Mindestalter auf zehn Jahre zu senken.

Hinsichtlich der Intention des Wortlauts von Art. 9 Abs. 4 des Reglements sei daran erinnert, dass der von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzte Ausschuss bei seiner Sitzung im Oktober 2009 festhielt, dass vor Gesuchen von Verbänden für einen internationalen Freigabebeschein und/oder eine Erstregistrierung von Spielern unter 12 Jahren keine Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 4 des Reglements erforderlich ist.

Angesichts dieses Beschlusses und der Erwägungen des FIFA-Exekutivkomitees zu den für Art. 9 Abs. 4 massgebenden Faktoren (d. h. zunehmende Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren und zur Stärkung des Minderjährigenschutzes) müssen die Mitgliedsverbände **beim von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschuss** neu für minderjährige (ausländische) Spieler **ab zehn Jahren** eine **Bewilligung** für deren internationalen Transfer oder deren erstmalige Registrierung einholen (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Reglements).

Die Mitgliedsverbände müssen darüber hinaus bei jeder beabsichtigten Registrierung von Spielern unter zehn Jahren (derzeit zwölf Jahren) **überprüfen und sicherstellen, dass die in Art. 19 Abs. 2 des Reglements festgelegten Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger eingehalten werden**, auch wenn für die Registrierung weder ein internationaler Freigabebeschein noch eine Bewilligung durch den genannten Ausschuss erforderlich sind.

Neuer Art. 12bis:

Dies ist zweifellos **die wichtigste Änderung** am Reglement. **Alle Mitgliedsverbände sind deshalb gehalten, ihre Mitgliedsvereine umgehend über diesen neuen Artikel in Kenntnis zu setzen!**

Dieser neue Artikel zu überfälligen Verbindlichkeiten sieht ein strengeres Verfahren im Fall überfälliger Verbindlichkeiten (gegenüber Spielern und Vereinen) vor. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) und die Kommission für den Status von Spielern werden bei der Verhängung sportlicher Sanktionen über einen grossen Ermessensspielraum verfügen. Die Anordnung weiterer Massnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragstabilität zwischen Berufsspielern und Vereinen ist trotz dieses neuen Artikels weiterhin möglich.

Angesichts des Geltungsbereichs dieses neuen Artikels und der beträchtlichen Folgen (Sanktionen bis zu einem Registrierungsverbot), die die unterlassene oder verspätete Begleichung vertraglicher finanzieller Verpflichtungen binnen kurzer Zeit für Klubs haben können, müssen alle Vereine unverzüglich über die neuen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Dieser neue Artikel soll sicherstellen, dass Vereine ihre vertraglichen finanziellen Verpflichtungen erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass der neue Artikel in die Liste der Bestimmungen aufgenommen wird, die auf nationaler Ebene verbindlich und ins Verbandsreglement zu integrieren sind (vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. a des Reglements). Eine Kopie des zuletzt genannten Artikels mit der entsprechenden Änderung liegt diesem Schreiben ebenfalls bei.

Art. 22 lit. b:

Art. 22 lit. b des Reglements hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) und nationalen Kammern zur Beilegung von Streitigkeiten (NKBS) wurde zwecks Präzisierung der massgebenden Aspekte ebenfalls geändert. Am bestehenden System wurden aber keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Art. 24 Abs. 2:

Zur weiteren Beschleunigung und Effizienzsteigerung des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten wurden die Zuständigkeiten des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der KBS ausgeweitet, so dass sie nun für Streitfälle betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus mit Einzelrichterkompetenzen ausgestattet sind.

Änderungen an der Verfahrensordnung**Neuer Abs. 4 unter Art. 9:**

Unter Art. 9 der Verfahrensordnung wurde ein neuer Abs. 4 eingefügt, der die Möglichkeiten der Parteien auf Änderung ihrer Anträge oder Stellungnahmen nach Abschluss der Untersuchung einschränkt. Dadurch wird das Verfahren beschleunigt.

Neuer Abs. 5 unter Art. 9 und neuer Abs. 3 unter Art. 19:

Unter Art. 9 und 19 der Verfahrensordnung wurden ein neuer Abs. 5 bzw. 3 eingefügt, die der FIFA-Administration gestatten, den Parteien bei fehlender Angabe eines direkten Kontakts Dokumente und Entscheide gemäss geltender Praxis weiterhin über die jeweiligen Mitgliedsverbände zuzustellen. Die neuen Bestimmungen entsprechen den bestehenden Regelungen im FIFA-Disziplinarreglement.

Art. 16 Abs. 10 bis 12:

Zur weiteren Beschleunigung und Effizienzsteigerung des bestehenden Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten sowie zwecks Vereinheitlichung der Antragsfristen, die wiederum für mehr Rechtssicherheit sorgt, wurden Art. 16 Abs. 10 bis 12 der Verfahrensordnung betreffend Fristen und Fristerstreckung geändert.

b) Änderungen, die am 1. April 2015 in Kraft treten

Mit Blick auf das Reglement zur Arbeit mit Vermittlern, das am 1. April 2015 in Kraft treten wird, verabschiedete das FIFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 20. und 21. März 2014 mehrere Änderungen am Reglement und an der Verfahrensordnung, um diese dem erwähnten neuen Reglement anzugleichen. Bei den meisten handelt es sich um formale Anpassungen.

Änderungen am Reglement

Art. 17 Abs. 5:

Die nicht abschliessende Aufzählung der massgebenden Personen wurde gestrichen.

Art. 18 Abs. 1:

Der Begriff „Spielervermittler“ wurde durch „Vermittler“ ersetzt.

Neuer Abs. 2 unter Art. 23:

In einem neuen Abs. 2 sind die Zuständigkeiten der Kommission für den Status von Spielern für bestimmte Streitfälle geregelt. Gemäss dem neuen Reglement zur Arbeit mit Vermittlern fallen Streitfälle, an denen Vermittler beteiligt sind, nicht in die Zuständigkeit der FIFA.

Anhang 3 Art. 3.2 Abs. 1:

Der Verweis auf Spielervermittler wurde gestrichen.

Anhang 3 Art. 4 Abs. 2:

Der Begriff „Name des Spielervermittlers“ wurde durch „Name des Vermittlers“ ersetzt. Zudem muss die Art des Vermittlers nicht mehr angegeben werden, da die entsprechende Unterscheidung weggefallen ist.

Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 3:

Die genannte Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen, da im neuen Reglement zur Arbeit mit Vermittlern kein Lizenzsystem mehr vorgesehen ist.

Änderungen an der Verfahrensordnung

Art. 6 Abs. 1:

Lizenzierte Spielervermittler wurden aus der Liste der Parteien gestrichen, die bei der Kommission für den Status von Spielern oder der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) Klage einreichen dürfen.

Wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und bitten Sie, Ihre Mitgliedsvereine unverzüglich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Markus Kattner
Stv. Generalsekretär

Anlagen erwähnt

Kopie an:

- FIFA-Exekutivkomitee
- Kommission für den Status von Spielern
- Disziplinarkommission
- Konföderationen
- ECA
- FIFPro
- EPFL